

III. Kirchenmusik

a. Orgel

Das Orgelspiel bei Gottesdiensten kann in gewohnter Weise stattfinden, wenn die Abstandsregelungen eingehalten werden. Orgelunterricht kann auch in der Kirche erteilt werden. Dabei ist insbesondere auf die Wahrung des Abstands zu achten. Familiennamen, Vornamen, vollständige Anschrift und Telefonnummer jeder teilnehmenden Person sind zu dokumentieren und für drei Wochen aufzubewahren.

b. Gemeinde und Chorgesang

Gemeinde- und Chorgesang im Gottesdienst ist nicht explizit verboten.

Gemeindegang:

Ob Gemeindegang möglich ist, wird derzeit von Wissenschaftlern kontrovers diskutiert. Nach dem derzeitigen Stand der Forschung führt das Singen zu einer hohen Abgabe von Aerosolen und erhöht das Infektionsrisiko. Bis es diesbezüglich eine endgültige Klärung gibt, sollte bei Gottesdiensten in Räumen auf den Gemeindegang verzichtet werden. Bei Gottesdiensten im Freien kann Gemeindegang möglich sein. Allerdings empfiehlt die für die Kirchen zuständige Berufsgenossenschaft (VBG) beim Singen einen Abstand einen größeren Abstand (mindestens 3 Meter).

Chorgesang bei Veranstaltungen:

Eine Studie der Charité und der Technischen Universität Berlin kommt zu dem Ergebnis, dass auf Gesang großer Chöre in Räumen zu verzichten ist, sofern die jeweiligen Räume kein maschinelles Lüftungssystem haben. Die Aerosolbelastung in der Atemluft übersteigt in den meisten Räumen sehr schnell kritische Grenzen. Nur bei einer ausreichenden, maschinellen Belüftung der Räume ist Chorgesang in geschlossenen Räumen unproblematisch möglich.

In Kirchen und anderen Räumen ist Gesang im Gottesdienst und bei Veranstaltungen, auch im Zusammenspiel mit der Orgel, möglich. Dabei ist zu beachten, dass die Aerosolbelastung von der Dauer des Singens abhängt. Je kürzer die Dauer des Chorsingens ist, desto geringer ist die Aerosolbelastung. Beim Spielen ist dabei auf ausreichend Abstand zu achten. Es ist dabei auf ausreichend Abstand zu achten. Die zuständige Berufsgenossenschaft (VBG) empfiehlt einen Abstand von mindestens 3 Metern bis zu 6 Metern bei intensivem, professionellem Gesang. Die maximale Anzahl der Sänger ist abhängig von der Größe der Räume. Wir empfehlen auch in großen Kirchen maximal mit vier Personen aufzutreten.

Bei Freiluftgottesdiensten und anderen Veranstaltungen im Freien ist auch der Einsatz etwas größerer Chören möglich. Auch hier gilt aber die Empfehlung einen Abstand von 3 Metern und zu anderen Mitwirkenden und Teilnehmenden einzuhalten.

Chorproben:

Eine Beschränkung der Anzahl der Teilnehmenden an einer Probe besteht nach der Corona-Verordnung in Niedersachsen nicht mehr. Insoweit sind insbesondere Proben im Freien möglich.

Bei Proben in Räumen bleibt die Gefahr der kritischen Virenbelastung durch Aerosole bestehen. Bei Proben in Räumen, wird daher empfohlen die Zahl der Teilnehmenden weiterhin deutlich zu begrenzen, sofern kein maschinelles Lüftungssystem vorhanden ist. Räume für Chorproben müssen ausrei-

chend groß und gut belüftet sein. Die maximale Anzahl von Teilnehmenden hängt von der jeweiligen Raumgröße ab. Auch diesbezüglich empfiehlt die Berufsgenossenschaft (VBG) einen Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.

Das Hygienekonzept, das schriftlich zu erstellen ist, muss zudem Folgendes sicherstellen:

- Die Räumlichkeiten müssen ausreichend groß und gut durchlüftet sein, auch um die Gefahr der Ausbreitung des Virus durch sogenannte Aerosole zu minimieren. Proben sollten daher vorzugsweise in den Kirchen oder in Räumen mit einem vergleichbaren Raumvolumen durchgeführt werden. Eine ausreichende Durchlüftung ist sicherzustellen. Empfohlen wird eine Lüftungspause von mindestens fünfzehn Minuten nach spätestens fünfundvierzig Minuten Probe.
- Bei Erkältungssymptomen ist eine Teilnahme am Unterricht bzw. an den Proben nicht möglich. In diesem Fall dürfen die Räumlichkeiten nicht betreten werden.
- Alle Teilnehmenden haben ausreichend Abstand zueinander. Der rechtlich vorgeschriebene Abstand von mindestens 1,5 Metern von Personen verschiedener Hausstände ist auch beim Betreten und Verlassen des Raumes zwingend einzuhalten. Die zuständige Berufsgenossenschaft empfiehlt während des Singens einen Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.
- Die Räumlichkeiten sind einzeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist immer dann zu getragen, wenn die Teilnehmenden nicht an ihrem Platz sind.
- Möglichkeiten der Handreinigung bzw. Handdesinfektion sind vor Ort vorzuhalten und sollen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten genutzt werden.
- Es dürfen keine Gegenstände (zum Beispiel Noten etc.) von mehreren Personen benutzt werden. Nach Benutzung sind alle Gegenstände, die danach von anderen Personen genutzt werden, zu desinfizieren.
- Begleitpersonen sollen die Räume nur betreten, wenn dies zwingend notwendig ist. Insbesondere beim Unterricht von Kindern ist das Warten der Eltern in den Räumlichkeiten zu vermeiden, weil es nicht nur zu einer erhöhten Aerosolproduktion, sondern auch zu unnötigem Dokumentationsaufwand führen würde.
- Familiennamen, Vornamen, vollständige Anschrift und Telefonnummer jeder teilnehmenden Person müssen dokumentiert und für drei Wochen aufbewahrt werden.
- Alle Teilnehmenden sind dem Unterricht bzw. der Proben über die bestehenden Hygieneregeln zu informieren (Merkblatt aushändigen). Der Kirchenrat hat eine Person (i.d.R. Chorleitung) zu bestimmen, die zuständig ist, die Einhaltung der Hygieneregeln zu beaufsichtigen.

c. Einsatz und Proben von Posaunenchor

Einsatz von Blasinstrumenten bei Veranstaltungen

Untersuchungen haben ergeben, dass die Aerosolbelastung durch Blasinstrumente etwas geringer ist als Chorgesang. In Kirchen und anderen Räumen ist der Einsatz von Blasinstrumenten im Gottesdienst und bei Veranstaltungen, möglich. Dabei ist zu beachten, dass die Aerosolbelastung von der

Dauer des Einsatzes abhängt. Je geringer die Dauer des Spielens ist, desto geringer ist die Aerosolbelastung. Beim Spielen ist dabei auf ausreichend Abstand zu achten. Die zuständige Berufsgenossenschaft (VBG) empfiehlt einen Abstand von mindestens 3m. Die maximale Anzahl der Sänger ist abhängig von der Größe der Räume. Bei Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen in Räumen sollte die maximale Besucherzahl um die Anzahl der anwesenden Bläser reduziert werden. Auch in sehr großen Kirchen mit viel Abstand sollten nicht mehr als 10 Bläser eingesetzt werden.

Bei Freiluftgottesdiensten und anderen Veranstaltungen im Freien ist auch der Einsatz etwas größerer Bläserensembles möglich. Auch hier gilt aber die Empfehlung einen Abstand von 3 Metern und zu anderen Mitwirkenden und Teilnehmenden einzuhalten.

Proben von Bläserinnen und Bläsern

Eine Beschränkung der Anzahl der Teilnehmenden an einer Probe besteht nach der Corona-Verordnung in Niedersachsen nicht mehr. Insoweit sind insbesondere Proben im Freien möglich.

Bei Proben in Räumen bleibt die Gefahr der kritischen Virenbelastung durch Aerosole bestehen. Bei Proben in Räumen, wird daher empfohlen die Zahl der Teilnehmenden weiterhin deutlich zu begrenzen, sofern kein maschinelles Lüftungssystem vorhanden ist. Räume für Chorproben müssen ausreichend groß und gut belüftet sein. Die maximale Anzahl von Teilnehmenden hängt von der jeweiligen Raumgröße ab. Auch diesbezüglich empfiehlt die Berufsgenossenschaft (VBG) einen Abstand von mindestens 3 Metern einzuhalten.

Das Hygienekonzept, das schriftlich zu erstellen ist, muss die bereits bei Chorproben benannten Punkte enthalten. Für Bläserinnen und Bläser gilt darüber hinaus:

- Alle Teilnehmenden bringen für sich einen mindestens Ein-Liter großen verschließbaren Behälter zum Entsorgen ihres Kondenswassers mit. Den füllen sie zu Hause wahlweise mit etwas Sand oder auch einigen Einmaltüchern. Beides soll anschließend zu Hause entsorgt werden. Die Unterrichtsteilnahme ist nur möglich, wenn jeder und jede eigenverantwortlich das Auffangen des Kondenswassers wie beschrieben gewährleistet.
- Auf „Lippenbuzzing“ und reine Mundstückübungen sollte bis auf weiteres verzichtet werden.

Auch im Blick auf die Durchführung der Proben von Chören und Bläsern hat der Kirchenrat/das Presbyterium zu beschließen, dass entsprechende Angebote in den Kirchen oder Gemeindesälen möglich sind. Es ist ein örtliches Hygienekonzept zu beschließen, das auch regelt, wo die gesammelten Daten aufbewahrt werden. Verantwortlich für den abstandsgerechten Aufbau der Stühle vor dem Unterricht sind die Unterrichtenden.